

sind einzelne Kupferstiche, welche auf O. R. W. Befehl  
der Bibl. Tabisch aus der Kön. Bibl. für das Kupferstich-  
Kabinet an ihn eingekauft hat. Vol. 1.

108. Kön. Kammerverordnung an den Bibl. Tabisch, 17 zur  
k. k. Magdarschen Bibliothek gehörige und hier speci-  
ficirte Bücher (welche sämmtlich wegen des Einbands und  
der eigenthümlichen Inschriften als Familienstücke des  
regierenden Hauses zu betrachten waren) an den  
Kammergericht Hofe gegen Spülung in Substanz zu  
lassen; d. d. 11. Juli 1725. Zu Ende hat Tabisch beige-  
schrieben: Diese Bücher werden in dem Verstoß sämmtlich  
zu befinden seyn. Original.

109. Verzeichniß von Büchern, welche der Leibmedicus von  
Günther am 24. Mai 1727 zur Kön. Bibl. Heide eingek-  
auft hat. Von Tabisch's Hand.

111. Verzeichniß von Büchern, welche der Leibmedicus von  
Günther im Nov. 1732 zur Kön. Bibl. gekauft hat.  
Von Tabisch's Hand.

112. Prosa des Valters Joh. Güntr. Güntr., die von ihm an dem  
3ten Vater des Zwingergartens, worin die Bibliothek steht,  
ausfertigen müssen vorzüglichen Plannen künftigher selbst  
oder durch seine Leute im Winter anzulegen sind im  
Künftling zu eröffnen; d. d. Dresden 12. Nov. 1732. Autogr.

114. Verzeichniß von geschriebenen und gemalten Tafeln,  
wie auch gedruckten Büchern, welche am 16. Juli 1733  
von dem genannten Gens. in die Kön. Bibl. gekauft  
worden sind. Von Tabisch's Hand.